

Beschluss

TOP I.5 20 Jahre Gewaltschutzgesetz - Weitere Verbesserung des Schutzes vor Gewalt im Verfahrensrecht

Berichterstatter: Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen

1. Das Inkrafttreten des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) hat sich am 1. Januar 2022 zum zwanzigsten Mal gejähr. Die Justizministerinnen und Justizminister erkennen an, dass das Gewaltschutzgesetz seit seinem Inkrafttreten einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Opfer von Gewalt und Nachstellungen mit den Mitteln der Justiz geleistet hat.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass sich das materielle Gewaltschutzrecht durch die gerichtliche Praxis nur so erfolgreich umsetzen lässt, wie es die verfahrensrechtlichen Vorschriften zulassen. Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz, eine Einbindung des Jugendamts in Verfahren nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes in § 213 Absatz 1 FamFG zu prüfen.
3. Auch im Hinblick auf die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit des Familiengerichts in Ehe-, Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen sehen die Justizministerinnen und Justizminister gesetzgeberischen Handlungsbedarf insbesondere bei Fällen mit erheblicher Gewaltbefürchtung. Die ausschließliche Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des gemeinsamen minderjährigen Kindes kann berechtigten Geheimhaltungsinteressen des von Gewalt bedrohten Elternteils zuwiderlaufen. Die Justizministerinnen und

Justizminister bitten deshalb den Bundesminister der Justiz, einen Vorschlag vorzulegen, mit dem die verfahrensrechtlichen Regelungen für Fälle mit Gewaltbefürchtung gegebenenfalls in geeigneter Weise angepasst werden.